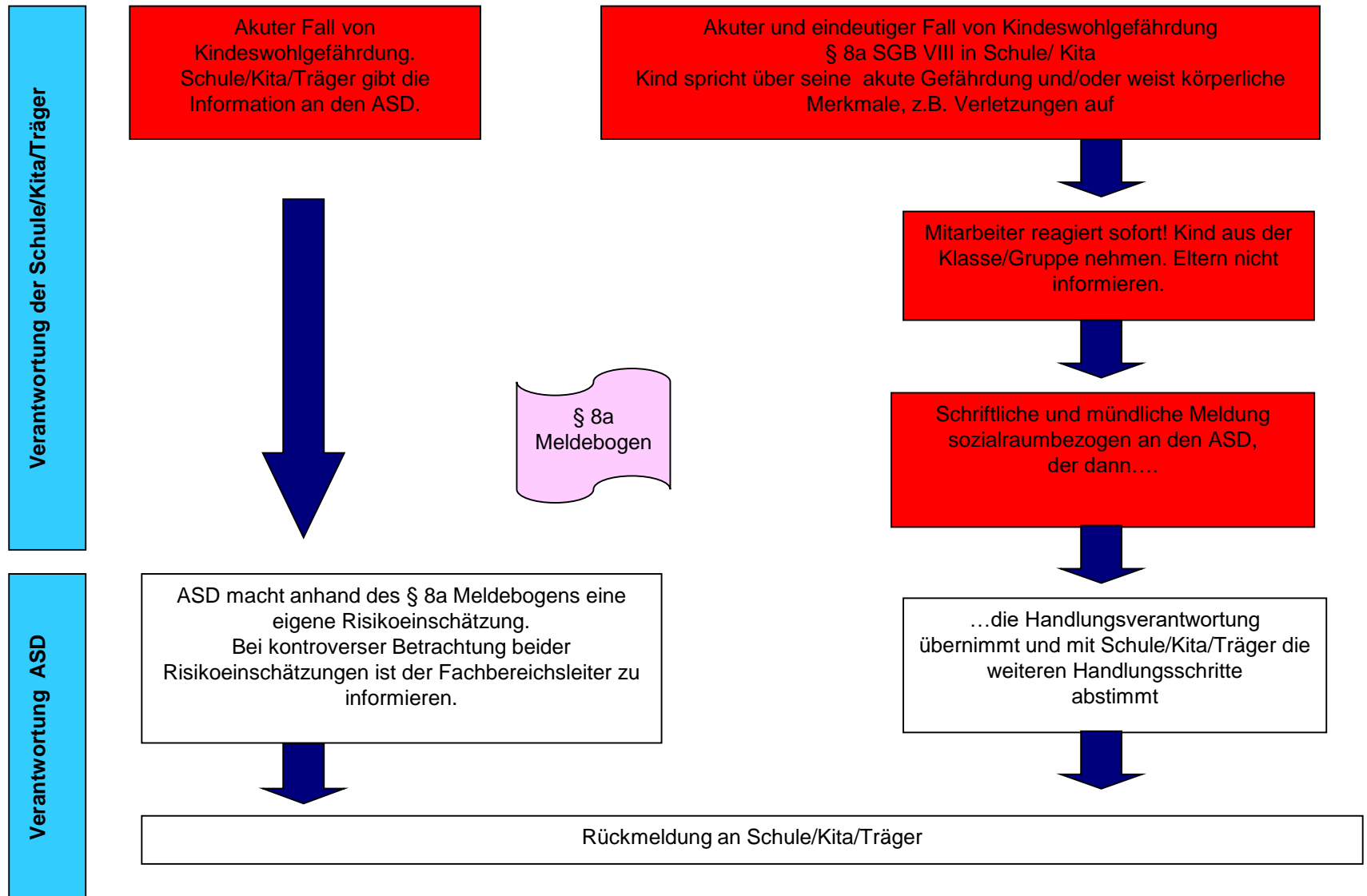


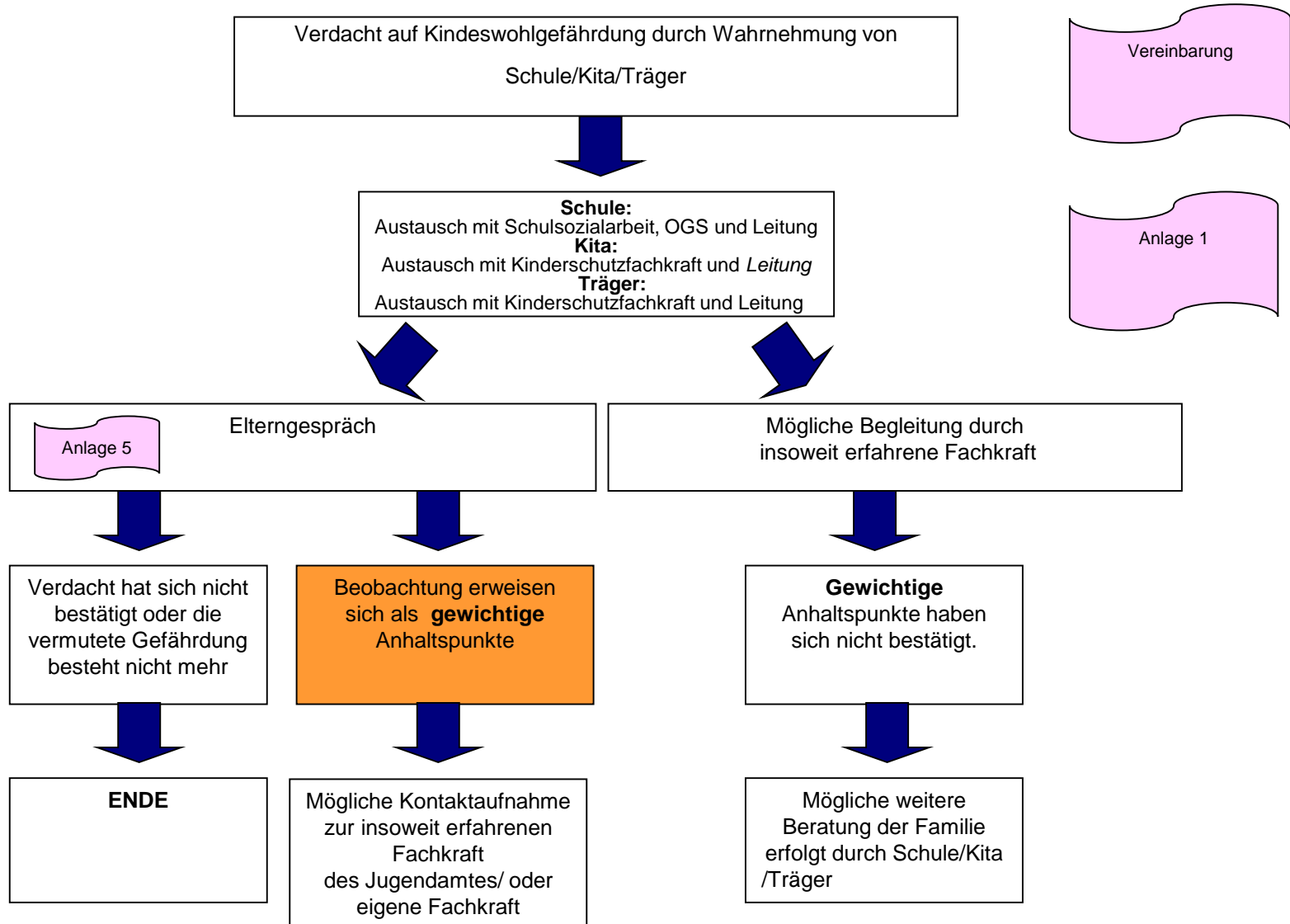
§§ 8a und 8b SGB VIII

- Risikoeinschätzung in Schule/Kita/Träger
- Handlungsabläufe
- Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft

Entwurf für ein Handlungsschema bei eindeutigen und akuten Fällen von Kindeswohlgefährdung



Handlungsschemas bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - Zusammenarbeit von Schule/Kita/Träger und Jugendamt §§ 8a und 8b SGB VIII



Einschätzung des Gefährdungsrisikos in anonymisierter Form

Risikoeinschätzung Schule/Kita/Träger in Form von Fallbesprechung (Schulsozialarbeit, OGS, Kinderschutzfachkraft, Leitung, insoweit erfahrene Fachkraft, Mitarbeiter Träger)

Risiko-
Einschätzungsbogen
Anlage 3

Mögliche Ergebnisse der Risikoeinschätzung

1. Anhaltspunkte sind unbegründet – keine Kindeswohlgefährdung.

2. Zur Risikoeinschätzung sind zwingend weitere Informationen notwendig.

3. Eine dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet. Familie soll zu möglichen Hilfen beraten werden und es soll auf Inanspruchnahme von Hilfen nach § 27ff SGB VIII durch das Jugendamt hingewirkt werden. Diese Hilfe basiert auf Freiwilligkeit.

4. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen vor.

ENDE

Beendigung der Risikoeinschätzung mit insoweit erfahrener Fachkraft

Anlage 4

Zu 2. Elterngespräch, ggf. die Erlaubnis der Sorgeberechtigten, sich mit anderen notwendigen Personen / Institutionen in Verbindung zu setzen.

Anlage 5

Zu 3. Ergebnis der Risikoeinschätzung muss im Elterngespräch vermittelt werden. Hilfsangebote müssen aufgezeigt werden.

Anlage 5

Zu 4. Ergebnis der Risikoeinschätzung soll im Elterngespräch vermittelt werden, wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird. Hilfsangebote müssen durch Schule/Kita/Träger aufgezeigt und angenommen werden.

Anlage 5

Ziel: Wahrgenommene Gefährdungssituation des Kindes ist aufgehoben. Verändert sich die Lebenssituation des Kindes nicht:
Erneute Risikoeinschätzung

4a. Wenn der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet ist, folgt ein Elterngespräch, in dem die möglichen Hilfen aufgezeigt werden.

4b. Wenn der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen durch ein Elterngespräch in Frage gestellt wird, ist der ASD sofort zu benachrichtigen. Die Eltern sind schriftlich darüber zu informieren. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Elterninformation verzichtet werden.

Verändert sich die Lebenssituation des Kindes nicht:
Benachrichtigung an den ASD.

§ 8a Meldebogen
Zusätzlich Anlagen 1 und 5